

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/1/25 1R4/11g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2011

Norm

ZPO §57

ZPO §299

1. ZPO § 57 heute
2. ZPO § 57 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983
1. ZPO § 299 heute
2. ZPO § 299 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. ZPO § 299 gültig von 01.01.1898 bis 30.04.2022

Rechtssatz

Die Behauptungs- und Beweislast für die die Befreiung von der Sicherheitsleistungspflicht betreffenden Umstände trifft grundsätzlich den Kläger, der sich auf sie stützt. Ob einer Partei nach § 299 ZPO die Vorlage des Originals aufzutragen ist, liegt im gebundenen Ermessen des Gerichts. Nach dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot darf ein Mitgliedstaat von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats mit Wohnsitz in einem Drittstaat die Leistung einer Prozesskostensicherheit nicht verlangen, auch wenn er we<;ier Wohnsitz noch Vermögen im erstgenannten Mitgliedstaat hat, sofern - wie nach § 57 ZPO - ein solches Erfordernis für seine eigenen Staatsangehörigen, die im Inland weder Vermögen noch Wohnsitz haben, nicht gilt. Die Behauptungs- und Beweislast für die die Befreiung von der Sicherheitsleistungspflicht betreffenden Umstände trifft grundsätzlich den Kläger, der sich auf sie stützt. Ob einer Partei nach Paragraph 299, ZPO die Vorlage des Originals aufzutragen ist, liegt im gebundenen Ermessen des Gerichts. Nach dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot darf ein Mitgliedstaat von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats mit Wohnsitz in einem Drittstaat die Leistung einer Prozesskostensicherheit nicht verlangen, auch wenn er we<;ier Wohnsitz noch Vermögen im erstgenannten Mitgliedstaat hat, sofern - wie nach Paragraph 57, ZPO - ein solches Erfordernis für seine eigenen Staatsangehörigen, die im Inland weder Vermögen noch Wohnsitz haben, nicht gilt.

Entscheidungstexte

- 1 R 4/11g
Entscheidungstext OLG Wien 25.01.2011 1 R 4/11g

Schlagworte

Prozesskostensicherheit; Sicherstellung; Sicherheitsleistung für Prozesskosten; aktorische Kautio;n;
gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot; Ausländer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2011:RW0000510

Im RIS seit

04.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at